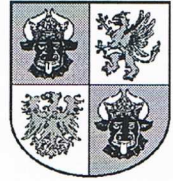


Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Herrn
Stephan Weinberger

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: 03 [REDACTED]
AZ: VV 9280-00000-2009/003-008
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: [REDACTED]

Schwerin, 20.12.2019

Bescheid über den Antrag auf Informationszugang vom 9. April 2019

Rechtsaufsicht über die Sparkasse Parchim-Lübz (Sponsoring Wirtschaftsball)

Sehr geehrter Herr Weinberg,

Ihrem Antrag vom 9. April 2019 auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben.

Die gewünschten Unterlagen werden Ihnen zugesandt mit der Einschränkung, dass personenbezogene Daten Dritter geschwärzt wurden.

Die Gebühr für den Informationszugang wird auf 50,00 EUR festgesetzt. Auslagen werden erhoben in Höhe von 1,50 EUR.

Gründe:

Über das Online-Portal von FragDenStaat wurde die Sparkasse Parchim-Lübz im Jahr 2018 aufgefordert, Auskunft über die Höhe des Sponsorings der Sparkasse für den Wirtschaftsball 2018 zu geben. Die beantragte Auskunft sowie der Schriftverkehr des Auskunftssuchenden mit der Sparkasse sowie mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern sind auf der Internetseite von FragDenStaat (<https://fragdenstaat.de/anfrage/ifg-anfrage-sponsoring-wirtschaftsball-2018/>) veröffentlicht.

Die Auskunft über die Höhe des Sponsorings wurde seinerzeit im Ergebnis eines Gesprächs zwischen dem Finanzministerium als Rechtsaufsicht über die Sparkasse Parchim-Lübz, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern und der Sparkasse Parchim-Lübz erteilt.

Mit Ihrem Antrag auf Informationszugang nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

bitten Sie, um Zusendung des Schriftverkehrs der Sparkassenaufsicht mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern sowie interner Unterlagen wie Verfügungen, Aktenvermerke, Erlasse, Notizen, Berichtspflichten etc. zu dem Themenkomplex.

Ihr Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

Die erwünschten Informationen erhalten Sie mit gleicher Post.

Gemäß § 1 Absatz 2 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Grundsätzlich ist jede Information, die bei einer Behörde vorliegt, von dem Auskunftsanspruch umfasst, solange nicht die konkreten, im Gesetz abschließend aufgezählten Verweigerungsgründe vorliegen und soweit diese Informationen nicht bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind.

Die im Internet verfügbaren Informationen (<https://fragdenstaat.de/anfrage/ifg-anfrage-sponsoring-wirtschaftsball-2018/>) sind dementsprechend gemäß § 4 Absatz 4 IFG M-V nicht Gegenstand dieses Bescheides.

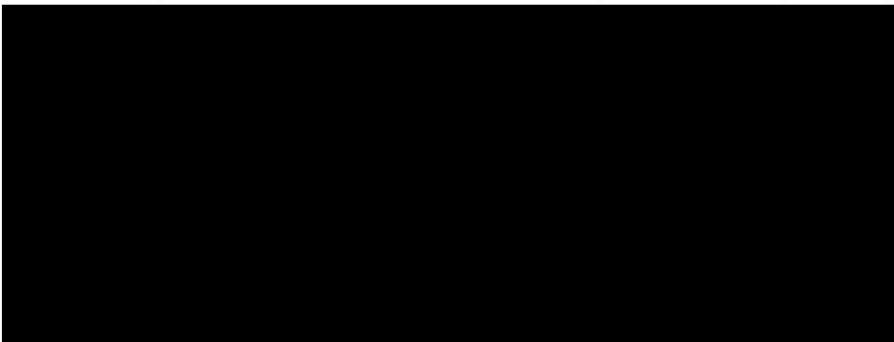
Zu den gesetzlich verankerten Verweigerungsgründen gehören der Schutz personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V) sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 8 IFG M-V).

Generell sind dem Antragsteller Informationen nur insoweit zugänglich zu machen, wie es seinem Antrag entspricht. Deshalb ist vorab zu prüfen, ob personenbezogene Informationen im Rahmen der Antragsauslegung abgetrennt oder geschwärzt werden können, um so eine Offenbarung zu verhindern. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf den Schriftverkehr der Sparkassenaufsicht mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern und damit zusammenhängender Akteninhalte. Die im Einzelnen handelnden Personen stehen hier nicht in Frage. Dementsprechend wurden die betroffenen personenbezogenen Informationen geschwärzt.

Nach dem Ergebnis der eingehenden Prüfung der im Rahmen dieses Antrages beantragten Informationen sind eventuelle schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht betroffen. Einer Einwilligung Dritter bedarf es insoweit nicht.

Im Falle einer Weiterverwendung dieses Bescheides bitte ich Sie, den Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kostenfestsetzung:

Der Ihnen gewährte Informationszugang ist kostenpflichtig.

Gemäß § 13 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) sind Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz zu erheben, sofern es sich nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte handelt. Auslagen sind generell zu erstatten.

Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung – IFG-KostVO M-V).

Die vorliegende Anfrage erfüllt den Gebührentatbestand der Tarifstelle 2.2. Für Kopien oder Ausdrucke bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind, beträgt die Gebühr 5 bis 500 EUR.

Die **Gebühr** wird festgesetzt auf **50,00 EUR**.

Aufgrund des Materialaufwandes bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind zusätzliche **Auslagen** in Höhe von **1,50 EUR** entstanden (15 Seiten DIN A4-Kopie zu je 0,10 EUR).

Insgesamt betragen die Kosten für Auslagen und Gebühren **51,50 EUR**.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des Bescheides unter Verwendung des angegebenen Kassenzzeichens auf folgendes Konto:

Landesamt für Finanzen

Institut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

Kassenzzeichen: 4011190015078 Gebühr für Informationszugang IFG M-V

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid sowie gegen die Kostenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim **Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstraße 9-11, 19053 Schwerin** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.